

Dorfverein Rütihof

Statuten

Der *Dorfverein Rütihof*, gestützt auf die Artikel 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, gibt sich folgende Statuten:

I. Abschnitt: Allgemeines

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen <i>Dorfverein Rütihof</i> besteht ein nach den Artikeln 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierter Verein mit Sitz in Baden-Rütihof.
	Art. 2
Zweck	Der <i>Dorfverein Rütihof</i> bezweckt a) die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Rütihof sowie der dazu notwendigen öffentlichen Einrichtungen; b) den Schutz und die Erhaltung des Dorf- und Landschaftsbildes; c) die Schaffung und den Erhalt hoher Lebensqualität in Rütihof. Der <i>Dorfverein Rütihof</i> verhält sich politisch und konfessionell neutral.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

	Art. 3
Erwerb	Mitglieder des <i>Dorfvereins Rütihof</i> sind jene natürlichen Personen mit Wohnsitz in Rütihof, welche die Zwecke des <i>Dorfvereins Rütihof</i> unterstützen und dies dem Vorstand in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen.
	Art. 4
Beitrag	Die in Art. 3 genannten Personen können jährlich den Mitgliederbeitrag entrichten. Er beträgt bei Inkraftsetzung dieser Statuten CHF 30.—.

III. Abschnitt: Organisation

A. Die Organe

	Art. 5
Organe	Die Organe des <i>Dorfvereins Rütihof</i> sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

B. Die Mitgliederversammlung

Einberufung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des <i>Dorfvereins Rütihof</i>. Sie steht unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Das Datum der Sitzung sowie die zu behandelnden Geschäfte werden vom Vorstand spätestens 30 Tage vorher bekannt gegeben.</p>
Aufgaben	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Festlegen der Höhe des Mitgliederbeitrags;b) Genehmigung der Jahresrechnung;c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;d) Statutenänderungen;e) Wahl des Vorstand;f) Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;g) Behandlung der Anträge der Mitglieder;h) Überwachung der Geschäftsführung der Organe des Dorfvereins Rütihof.
Antragsrecht	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Mitglieder haben zuhanden der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.</p> <p>² Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen und werden daraufhin in die ordentliche Traktandenliste aufgenommen.</p> <p>³ Zu den traktandierten Geschäften können Abänderungs- und Ergänzungsanträge an der Mitgliederversammlung ohne Voranmeldung gestellt werden.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>² Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid.</p>
Wahlen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Eine Kandidatin/ein Kandidat wird durch den Vorstand oder durch ein an der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied vorgeschlagen.</p> <p>² Vorstand und Rechnungsrevisoren/-revisorinnen können als Gremium je in globo gewählt werden.</p> <p>³ Bei Einzelwahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.</p> <p>⁴ Die Kandidaten/Kandidatinnen für das jeweils zu wählenden Gremium sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.</p> <p>⁵ Die Wahl des Vorstandes wird von einer durch den Vorstand bestimmten Person geleitet.</p>

C. Der Vorstand

	Art. 11
Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und umfasst a) Präsident/-in; b) Vizepräsident/-in; c) Kassier/-in; d) Ressortleiter/-innen
	Art. 12
Aufgaben	Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Er fasst Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind; b) Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse; c) Er vertritt den Vereins nach Aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied. d) Er lädt ein zur Mitgliederversammlung; e) Er versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern; f) Er ist befugt, für bestimmte Bereiche Untergruppen zu bilden, insbesondere Chronikgruppe und Kulturförderung. In den Untergruppen ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann bezüglich der Ziele, Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation der Untergruppen weitergehende Vorgaben aufstellen. Die Untergruppen führen eine eigene Rechnung, welche Bestandteil der Rechnung des Dorfvereins ist; g) Er setzt einen angemessenen, jährlichen Betrag zugunsten der Kulturförderung aus.
	Art. 13
Amtsdauer	Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
	Art. 14
Selbstergänzung	¹ Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus oder ist die Minimalmitgliederzahl nicht erreicht, so kann sich der Vorstand in eigener Kompetenz ergänzen. ² Die auf diese Weise eingesetzten Vorstandsmitglieder sind durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

D. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

	Art. 15
Zusammensetzung	Mit der Rechnungsrevision werden zwei Personen betraut, welche Mitglieder des <i>Dorfvereins Rütihof</i> sein dürfen.

	Art. 16
Aufgaben	Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Führung der Kasse des <i>Dorfvereins Rütihof</i> sowie den Jahresabschluss zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
	Art. 17
Amtsdauer	Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
	Art. 18
Ausschluss	Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Abschnitt: Verwaltung

	Art. 19
Buchhaltung	Der Kassier/Die Kassierin führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie legt der Mitgliederversammlung jährlich eine geschlossene Rechnung vor. Diese gibt über den Rechnungsvorkehr und den Vermögensstand Aufschluss.
	Art. 20
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des <i>Dorfvereins Rütihof</i> haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

	Art. 21
Auflösung	¹ Die Auflösung des <i>Dorfvereins Rütihof</i> kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie kann alsdann gültig verhandeln, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss muss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ² Die Mitgliederversammlung verfügt über die Liquidation des Vereinsvermögens.
	Art. 22
Inkrafttreten	Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rütihof, 30. März 2007

Max Romann
Präsident

Hannes Streif
Vizepräsident